

2022.01.22

**Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und wie ist vorzugehen, um einen in der Schweiz domizilierten Verein als Halter eines in der Schweiz immatrikulierten Luftfahrzeuges registrieren zu können?**

Die Voraussetzungen für die Registrierung eines Luftfahrzeuges im schweizerischen Register sind in Art. 3 ff. der Verordnung über die Luftfahrt (LFV; SR 748.01) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 sind einerseits Voraussetzungen an das Eigentum zu erfüllen und das Luftfahrzeug soll unter schweizerischen Hoheits- und Eintragungszeichen zum Verkehr zugelassen werden.

Die Voraussetzungen an das Eigentum sind in Art. 4 lit. f LFV definiert. Ist ein Verein der Eigentümer, so sind folgende Anforderungen gegeben:

- Der Verein ist nach schweizerischem Recht (Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; SR 210) errichtet.
- Zwei Drittel der Vereinsmitglieder und des Vorstandes sowie der Präsident haben in der Schweiz Wohnsitz und sind Schweizer Bürger oder Ausländer, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Schweizer Bürgern gleichgestellt sind (namentlich Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C).

Gemäss Art. 8 LFV kann neben dem Eigentümer auch ein Halter im Luftfahrzeugregister eingetragen werden. Der Halter muss dazu, abgesehen vom Eigentum, dieselben Voraussetzungen für die Eintragung, wie der Eigentümer erfüllen. Somit sind auch für den Verein als Halter die genannten Voraussetzungen von Art. 4 lit. f LFV zu erfüllen.

Ist das Luftfahrzeug bereits mit einem anderen Halter (oder dem Eigentümer als Halter) im Schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen, so kommt der Prozess «Änderung der Eintragung eines Luftfahrzeuges» zur Anwendung. Dazu muss vom Eigentümer und dem neuen Halter zunächst das Gesuch um Änderung der Eintragung im schweizerischen Luftfahrzeugregister ausgefüllt und unterzeichnet sowie die erforderlichen Beilagen (namentlich Ordner mit den Bordpapieren) eingereicht werden. Zusätzlich ist der Anhang zur Eintragung für Vereine auszufüllen.

Sämtliche Formulare sowie weiterführende Informationen zum Halterwechsel finden sich unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/luftfahrzeuge/luftfahrzeugregister/hb-luftfahrzeugregistergeschaefte--ein-ueberblick.html>.

Schliesslich sind bei der Eintragung des Vereins als neuen Halter insbesondere noch folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der neu eingetragene Halter muss auf dem Haftpflicht- und Passagiersicherungsnachweis aufgeführt sein.
- Das Instandhaltungsprogramm muss auf den neuen Halter angepasst werden.
- Die 406 MHz ELT-Registration muss mittels dem Formular entsprechend angepasst werden.

Das Formular dazu findet sich unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/luftfahrzeuge/luftfahrzeugregister/hb-luftfahrzeugregistergeschaefte--ein-ueberblick.html>.

- Die Meldung einer Funkanlage in einem Luftfahrzeug muss beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) angepasst werden.

Das Formular des BAKOM zur Meldung findet sich unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/frequenznutzung-mit-oder-ohne-konzessionen/flugfunk.html>.